

Merkblatt PriMa

Krankheits- und Behinderungskosten - ZL

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge geleistet werden. Anspruch besteht nur, wenn keine andere Versicherung für die Kosten aufkommt. Es werden nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt. Und denken Sie daran: Zusatzleistungen müssen **nicht versteuert** werden.

1. Franchise und Selbstbehalte

Von der obligatorischen Krankenversicherung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000.00 pro Jahr.

2. Kosten für Zahnbehandlungen

Für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen. Sind die voraussichtlichen Kosten höher als CHF 3'000.00, ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.

3. Mehrkosten bei Zöliakie/Sprue und Peritonealdialyse

4. Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital

Im Rahmen der anerkannten Taxen und unter Abzug eines Betrags für Verpflegung

5. Ärztlich verordnete Kuraufenthalte

Unter Abzug eines Betrags für die Verpflegung

6. Notfalltransporte und Transportkosten

Im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen

7. Ambulante Pflege, Unterstützung im Haushalt

Für direkt angestelltes Pflegepersonal bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit sowie die Auslagen für private Hilfe im Haushalt bis maximal CHF 4'800.00 pro Jahr oder die Unterstützung durch die Spitex.

8. Rückforderungen

Die Rückforderungen für ungedeckte Krankheitskosten müssen innert 15 Monaten – also bis Ende März für das Vorjahr - eingereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Einzureichen sind die Abrechnung der Krankenkassen, auf denen der Selbstbehalt und/oder die Franchise ausgewiesen werden, Belege für orthopädische Schuheinlagen, Belege für Transportkosten zur Behandlung, Zahnarztrechnung zum SUVA Tarif etc.